

Über die Stellung der Kirche und das Problem der Toleranz in einer übernationalen Staatengemeinschaft

Am 6. Dezember empfing der Heilige Vater die Teilnehmer am V. Nationalkongress des Verbandes katholischer Juristen Italiens in Audienz und hielt an sie folgende Ansprache:

Es erfüllt Uns, geliebte Söhne des Katholischen Juristenverbandes Italiens, mit großer Genugtuung, euch um Uns versammelt zu sehen und euch herzlich willkommen zu heißen.

Zu Beginn Oktober versammelte sich ein anderer Juristenkongress in unserer Sommerresidenz, der des Internationalen Strafrechts. Eure Tagung hat zwar einen nationalen Charakter; aber der Gegenstand, den sie behandelt: „Nation und Internationale Gemeinschaft“, berührt wiederum die Beziehungen zwischen den Völkern und den souveränen Staaten. Nicht zufällig nehmen die Kongresse zum Studium der internationalen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und auch politischen Fragen immer mehr zu. Die offenkundige Tatsache, daß die Beziehungen zwischen den einzelnen Angehörigen verschiedener Völker und zwischen den Völkern selber an Ausdehnung und Tiefe zunehmen, macht eine Regelung der privaten und öffentlichen internationalen Beziehungen von Tag zu Tag dringlicher, um so mehr, da dieses wechselseitige Einandernäherkommen nicht nur von den unvergleichlich gesteigerten technischen Möglichkeiten und von der freien Wahl bestimmt wird, sondern ebenso von der durchgreifenden Wirksamkeit eines immanenten Entwicklungsgesetzes. Man darf es also nicht unterdrücken, man muß es vielmehr fördern und vorantreiben.

I.

Bei diesem Ausweitungsprozeß haben die Gemeinschaften von Staaten und Völkern, ob sie nun schon existieren oder nur erst ein anzustrebendes und zu verwirklichendes Ziel darstellen, naturgemäß eine besondere Bedeutung. Es sind Gemeinschaften, in denen sich souveräne Staaten, d. h. solche, die keinem anderen Staat untergeordnet sind, zur Verfolgung ganz bestimmter juristischer Zwecke zu einer juristischen Gemeinschaft zusammenschließen. Man würde sich von diesen Rechtsgemeinschaften eine falsche Vorstellung machen, wenn man sie mit den Weltreichen der Vergangenheit oder unserer Zeit vergliche, in denen Stämme, Völker und Staaten freiwillig oder unfreiwillig zu einem einzigen Staatskomplex verschmolzen wurden. Im gegenwärtigen Fall dagegen schließen sich die Staaten freiwillig zu einer Rechtsgemeinschaft zusammen, während sie doch souverän bleiben.

Unter diesem Aspekt könnte die Weltgeschichte, die eine fortlaufende Reihe von Kämpfen um die Macht aufweist, die Errichtung einer Rechtsgemeinschaft freier Staaten zweifellos als Utopie erscheinen lassen. Diese Kämpfe sind nur zu oft von dem Willen, andere Nationen zu unterjochen und die eigene Macht auszudehnen, oder von der Notwendigkeit, die eigene Freiheit und unabhängige Existenz zu verteidigen, ausgegangen. Diesmal drängt umgekehrt gerade der Wille, gefährlichen Spannungen zuvorzukommen, zu einer übernationalen Rechtsgemeinschaft; die Nützlichkeitsabwägungen, die gewiß auch dabei eine erhebliche Rolle spielen, sind auf Werke des Friedens gerichtet; und schließlich hat vielleicht gerade

die technische Annäherung den im Geiste und im Herzen der Einzelnen schlummernden Glauben an eine übergeordnete Gemeinschaft der Menschen geweckt, die vom Schöpfer gewollt und in der Einheit ihres Ursprungs, ihrer Natur und ihres Zieles verwurzelt ist.

II.

Diese und andere ähnliche Erwägungen zeigen, daß der Weg zu einer Gemeinschaft der Völker und ihre Errichtung nicht den Willen der Staaten zur einzigen und obersten Norm hat, sondern vielmehr die Natur oder den Schöpfer. Das Recht auf Leben, das Recht auf Ehre und guten Namen, das Recht auf einen eigenen Charakter und eine eigene Kultur, das Recht auf Entwicklung, das Recht auf Einhaltung internationaler Verträge und ähnliche Rechte sind Forderungen des Völkerrechts, die das Naturrecht vorschreibt. Das positive Recht der Völker, das ebenfalls in einer Staatengemeinschaft unerlässlich ist, hat die Aufgabe, die Forderungen der Natur genau zu bestimmen und den konkreten Verhältnissen anzupassen und außerdem noch andere, immer auf die Gemeinschaft bezogene Dispositionen festzusetzen, die freiwillig eingegangen, dann aber verpflichtend werden.

In dieser Gemeinschaft der Völker ist also jeder Staat in die internationale Rechtsordnung und damit in die Ordnung des Naturrechts, das alles stützt und krönt, aufgenommen. Auf diese Weise ist er nicht mehr — und ist es übrigens niemals gewesen — souverän im Sinne eines vollkommenen Fehlens von Grenzen. Souveränität im wahren Sinne des Wortes bedeutet Autarkie und ausschließliche Kompetenz in bezug auf die Dinge und den Raum gemäß der Substanz und der Form der Tätigkeit, jedoch im Rahmen des internationalen Rechts — nicht aber in Abhängigkeit von der Rechtsordnung irgendeines anderen Staates. Jeder Staat ist unmittelbar Subjekt gegenüber dem internationalen Recht. Staaten, denen diese Kompetenz fehlte oder denen das internationale Recht die Unabhängigkeit von jedem Machteinfluß eines anderen Staates nicht garantierte, wären nicht souverän. Kein Staat jedoch könnte Klage wegen einer Begrenzung seiner Souveränität erheben, wenn man ihm die Erlaubnis, willkürlich und ohne Rücksicht auf die anderen Staaten zu handeln, versagte. Souveränität bedeutet nicht Vergöttlichung oder Allmacht des Staates im hegelischen Sinn oder im Sinn eines absoluten Rechtspositivismus.

III.

Euch als Rechtskundigen brauchen Wir nicht zu erklären, daß die Aufrechterhaltung und das Funktionieren einer wahren Staatengemeinschaft, insbesondere einer solchen, die alle Völker umfaßt, eine Reihe von Verpflichtungen und Problemen aufwirft, von denen einige recht schwierig und kompliziert sind und die nicht mit einem einfachen Ja oder Nein gelöst werden können. Dazu gehören z. B. die Frage der Rasse und des Blutes mit ihren biologischen, psychischen und sozialen Folgen; die Sprachenfrage; die Frage der Familien mit ihrem verschiedenen Charakter bei den Völkern und die der Beziehungen zwischen Eheleuten, Eltern und Verwandten; die Frage der Gleichheit oder Gleichwertigkeit der Rechte in betreff der Güter,

Verträge und Personen für die Bürger eines souveränen Staates, die sich im Gebiet eines anderen aufhalten, wo sie sich zeitweise oder auch für immer niederlassen, jedoch ihre eigene Nationalität behalten; die Frage des Auswanderungs- und Einwanderungsrechtes und ähnliche.

Der Jurist, der Politiker, der einzelne Staat wie auch die Gemeinschaft der Staaten müssen hier alle naturgegebenen Tendenzen der Einzelnen wie der Gemeinschaften in ihren Berührungspunkten und wechselseitigen Beziehungen in Rechnung stellen, so die Tendenz zur Anpassung und Assimilation, die oft bis zum Versuch des Aufgesaugtwerdens geht, oder umgekehrt die Tendenz zum Ausschluß und zur Vernichtung alles dessen, was nicht assimilierbar erscheint; die Tendenz zur Ausdehnung, und wieder umgekehrt die Tendenz, sich abzuschließen und abzusondern; die Tendenz, sich ganz hinzugeben und auf sich selbst zu verzichten, und umgekehrt das Haften an sich selbst und die Ablehnung jeder Hingabe an andere; das Verlangen nach Macht, die Gier, andere in Abhängigkeit zu halten usw. Alle diese Dynamismen des Vordrängens oder der Verteidigung sind in der natürlichen Anlage der Einzelnen, der Völker, der Rassen und der Gemeinschaften, in ihren Schranken und Grenzen, in denen sich nie alles zusammenfindet, was gut und gerecht ist, verwurzelt. Gott allein, der Ursprung alles Seins, umfaßt durch seine Unendlichkeit alles in sich, was gut ist.

Auf Grund dieser Unserer Darlegungen ist es leicht, das theoretische Grundprinzip für die Behandlung dieser Schwierigkeiten und Tendenzen aufzustellen: in den Grenzen des Möglichen und Erlaubten alles zu fördern, was die Einheit erleichtert und wirksamer macht; einzudämmen, was sie stört; manchmal zu ertragen, was sich nicht aus dem Wege räumen läßt und um dessentwillen doch die Gemeinschaft der Völker nicht scheitern darf wegen des höheren Gutes, das man von ihr erwarten kann. Die Schwierigkeit liegt in der Anwendung dieses Prinzips.

IV.

Bei dieser Gelegenheit möchten Wir Uns mit euch — die ihr euch gerne katholische Juristen nennt — über eine der Fragen unterhalten, die sich in einer Völkergemeinschaft stellen, nämlich über das praktische Zusammenleben der katholischen Gemeinschaften mit den nichtkatholischen.

Auf Grund der Konfession der großen Mehrheit der Bürger oder auf Grund einer ausdrücklichen Erklärung des Staates werden die Mitgliedvölker und alle Staaten der Gemeinschaft in christliche, nichtchristliche, religiös indifferente oder bewußt laizistische oder auch ausdrücklich atheistische unterschieden werden können. Die religiösen und moralischen Interessen fordern für die ganze Ausdehnung der Gemeinschaft eine genau festgelegte Regelung, die für das gesamte Gebiet der einzelnen souveränen Staaten, die Mitglieder der Staatengemeinschaft sind, gilt. Auf Grund der Wahrscheinlichkeit und der Verhältnisse kann man voraussehen, daß diese Regelung positiven Rechts ungefähr folgendermaßen aussehen wird: Innerhalb seines Staatengebietes und für seine Bürger regelt jeder Staat die religiösen und moralischen Angelegenheiten durch ein eigenes Gesetz; nichtsdestoweniger wird es im gesamten Gebiet der Staatengemeinschaft allen Bürgern jedes Mitgliedstaates erlaubt sein, seine Glaubensüberzeugungen und seine ethische und religiöse Praxis

auszuüben, soweit diese nicht mit den Strafgesetzen des Staates, in dem er sich aufhält, in Widerspruch stehen.

Für den katholischen Juristen, Politiker und Staatsmann erhebt sich nun die Frage: können sie einer solchen Regelung ihre Zustimmung geben, wenn es sich darum handelt, der Völkergemeinschaft beizutreten und in ihr zu verbleiben?

Hinsichtlich der religiösen und sittlichen Interessen stellt sich dabei eine doppelte Frage: die erste betrifft die objektive Wahrheit und die Gewissensverpflichtung gegenüber dem, was objektiv wahr und gut ist; die zweite betrifft die tatsächliche Haltung der Völkergemeinschaft gegenüber dem einzelnen souveränen Staat und die Haltung dieses Staates gegenüber der Völkergemeinschaft in Fragen der Religion und der Sitte. Die erste Frage kann kaum ein Gegenstand der Diskussion und der Regelung zwischen einzelnen Staaten und ihrer Gemeinschaft bilden, ganz besonders nicht im Falle einer Mehrzahl religiöser Bekenntnisse innerhalb der gleichen Gemeinschaft. Die zweite dagegen kann von großer Wichtigkeit und Dringlichkeit sein.

V.

Auf diese zweite Frage läßt sich nun folgendermaßen richtig antworten. Vor allem muß deutlich unterstrichen werden, daß keine menschliche Autorität, kein Staat, keine Staatengemeinschaft, welchen religiösen Charakter sie auch immer haben mögen, einen positiven Befehl oder eine positive Ermächtigung erteilen können, etwas zu lehren oder zu tun, was gegen die religiöse Wahrheit oder gegen das sittlich Gute wäre. Ein Befehl oder eine Ermächtigung dieser Art hätte keine verpflichtende Kraft und bliebe unwirksam. Keine Autorität kann sie geben, denn es ist gegen die Natur, den Geist und den Willen des Menschen zum Bösen und zum Irrtum zu verpflichten oder beides für gleichgültig zu halten. Nicht einmal Gott könnte einen solchen positiven Befehl oder eine solche positive Ermächtigung geben, da sie im Widerspruch zu seiner absoluten Wahrhaftigkeit und Heiligkeit ständen.

Eine andere, wesentlich verschiedene Frage ist, ob in einer Staatengemeinschaft, zum mindesten unter bestimmten Verhältnissen, die Norm aufgestellt werden könnte, daß die freie Ausübung eines Glaubens oder einer religiösen oder sittlichen Praxis, die in einem der Mitgliedstaaten gültig sind, innerhalb des Gebiets der Gemeinschaft nicht durch Gesetze oder staatliche Zwangsmaßnahmen verhindert werden darf. Mit anderen Worten, es fragt sich, ob das „Nichtverhindern“ oder die Toleranz unter solchen Verhältnissen erlaubt und also positive Unterdrückung nicht immer eine Pflicht wäre.

Wir haben eben die Autorität Gottes erwähnt. Kann Gott, obwohl es ihm möglich und leicht wäre, den Irrtum und die Entgleisung zu unterdrücken, in einigen Fällen das „Nichtverhindern“ wählen, ohne in Widerspruch mit seiner Vollkommenheit zu geraten? Kann es geschehen, daß er unter bestimmten Verhältnissen den Menschen keinen Befehl gibt und keine Verpflichtung auferlegt, ja ihnen nicht einmal das Recht gibt, den Irrtum und das Falsche zu unterdrücken? Ein Blick auf die Wirklichkeit gibt eine bejahende Antwort. Er zeigt, daß sich Irrtum und Sünde in weitem Ausmaß auf der Erde finden. Gott verurteilt sie; doch er läßt sie bestehen. Daher kann die Behauptung, die religiöse und sittliche Entgleisung müsse immer, wenn es möglich ist, verhindert werden, da es an sich un-

moralisch ist, sie zu dulden, nicht in absoluter Unbedingtheit gelten. Andererseits hat Gott auch nicht einmal der menschlichen Autorität einen solchen absoluten und universalen Befehl gegeben, weder im Bereich des Glaubens noch in dem der Moral. Einen solchen Befehl kennt weder die allgemeine Überzeugung der Menschen noch das christliche Gewissen noch die Quelle der Offenbarung noch die Praxis der Kirche. Um andere Texte der Heiligen Schrift, die sich auf dieses Argument beziehen, beiseite zu lassen, so hat Christus im Gleichnis vom Weizen und vom Unkraut folgende Mahnung gegeben: Laßt das Unkraut auf dem Felde der Welt zugleich mit dem guten Samen wachsen wegen des Getreides (vgl. Matth. 13, 24—30). Die Pflicht, sittliche und religiöse Verirrungen zu unterdrücken, kann also keine letzte Norm des Handelns sein. Sie muß höheren und allgemeineren Normen untergeordnet werden, die unter gewissen Verhältnissen erlauben, ja es vielleicht als den besseren Teil erscheinen lassen, den Irrtum nicht zu verhindern, um ein höheres Gut zu verwirklichen.

Damit sind die beiden Prinzipien geklärt, von denen in den konkreten Fällen die Antwort auf die bedeutungsvolle Frage der Haltung des katholischen Juristen, Staatsmannes und souveränen Staates gegenüber der Formel der religiösen und sittlichen Toleranz in dem oben angegebenen Sinn abgeleitet werden muß, wie sie gegenüber einer Staatengemeinschaft in Erwägung zu ziehen ist. 1. Was nicht der Wahrheit und dem Sittengesetz entspricht, hat objektiv kein Recht auf Dasein, Propaganda und Aktion. 2. Nicht durch staatliche Gesetze und Zwangsmaßnahmen einzugreifen, kann trotzdem im Interesse eines höheren und umfassenderen Gutes gerechtfertigt sein.

Ob dann diese Bedingung im konkreten Fall zutrifft — es ist die „*quaestio facti*“ —, muß vor allem der katholische Staatsmann selber entscheiden. Er wird sich bei seiner Entscheidung von dem Vergleich der schädlichen Folgen, die die Toleranz hat, mit den schädlichen Folgen, die durch Annahme der Toleranzformel der Staatsgemeinschaft erspart bleiben, leiten lassen, d. h. also von dem Gut, das sich bei einer weisen Voraussicht für die Gemeinschaft als solche und indirekt auch für den Mitgliedstaat davon erwarten läßt. Was den religiösen und sittlichen Bereich angeht, so wird er auch das Urteil der Kirche einholen. Auf deren Seite ist in solchen entscheidenden Fragen, die das internationale Leben berühren, in letzter Instanz nur der zuständig, dem Christus die Leitung der ganzen Kirche anvertraut hat, der römische Papst.

VI.

Die Errichtung einer Völkergemeinschaft, wie sie heute teilweise verwirklicht ist, aber die Tendenz hat, sich in noch höherem und vollkommenerem Maße zu verwirklichen und zu konsolidieren, ist ein Aufstieg von unten nach oben, d. h. von einer Pluralität von souveränen Staaten auf eine höhere Einheit hin.

Die Kirche Christi hat auf Grund des Auftrags ihres göttlichen Stifters eine ähnliche universale Sendung. Sie muß die Menschen aller Völker und aller Zeiten in sich aufnehmen und zu einer religiösen Einheit zusammenfügen. Aber hier geht der Weg in umgekehrter Richtung; er geht von oben nach unten. Bei der ersteren war die höhere Rechtseinheit der Völkergemeinschaft zu schaffen oder ist es noch. In dieser ist die Rechtseinheit mit ihrem univer-

salen Zweck, ihrer Konstitution, ihren Machtvollkommenheiten und denen, die damit bekleidet sind, bereits von Anfang an durch den Willen und die Einsetzung Christi selber festgesetzt. Die Aufgabe dieser universalen Gemeinschaft ist von Anfang an die, möglichst alle Menschen und alle Völker in sich aufzunehmen (vgl. Matth. 28, 19) und sie damit vollkommen für die Wahrheit und die Gnade Jesu Christi zu gewinnen.

Bei der Erfüllung dieser ihrer Aufgabe stand und steht die Kirche immer in weitem Maße den gleichen Problemen gegenüber, die auch zum Funktionieren einer Gemeinschaft von souveränen Staaten gelöst werden müssen; nur fühlt sie sie noch heftiger, weil sie an das Objekt ihrer Sendung, das ihr Stifter selbst bestimmt hat, gebunden ist, ein Objekt, das bis in die Tiefen des menschlichen Geistes und Herzens dringt. Bei dieser Sachlage sind die Konflikte unvermeidlich, und die Geschichte zeigt, daß es sie immer gegeben hat, daß es sie heute gibt und daß sie gemäß dem Wort des Herrn bis ans Ende der Zeiten bestehen werden. Denn die Kirche mit ihrer Sendung steht Menschen und Völkern mit einer bewundernswürdigen Kultur und anderen mit einer kaum vorstellbaren Primitivität gegenüber, einer Verschiedenheit der Rassen, Sprachen, Philosophien, religiösen Bekenntnisse, Hoffnungen und nationalen Sonderheiten; freien Völkern und Sklavenvölkern; Völkern, die niemals der Kirche angehört haben, und Völkern, die sich von ihrer Gemeinschaft gelöst haben. Die Kirche muß unter ihnen und mit ihnen leben; sie kann sich nie gegenüber von irgend jemandem uninteressiert erklären. Der Auftrag, den sie von ihrem göttlichen Stifter erhalten hat, macht es ihr unmöglich, dem Gesetz des „Gehenlassens, Laufenlassens“ nachzugeben. Sie hat die Aufgabe, zu lehren und zu erziehen mit der ganzen Unbeugbarkeit des Wahren und des Guten, und mit dieser absoluten Verpflichtung muß sie unter Menschen und Gemeinschaften stehen und wirken, die vollkommen anders denken.

Doch wir wollen zu den beiden oben genannten Prinzipien zurückkehren, in erster Linie zu dem der unbedingten Ablehnung von allem, was religiös falsch und sittlich schlecht ist. Diesem Punkt gegenüber gab und gibt es in der Kirche keinerlei Schwanken, keinerlei Paktieren, weder in der Theorie noch in der Praxis. Ihre Haltung hat sich im Laufe der Geschichte nicht geändert und kann sich auch nicht ändern, wo und wann immer sie in den verschiedensten Formen vor die Entscheidung gestellt wird, entweder den Göttern zu opfern oder das Leben für Christus zu geben. Der Ort, an dem ihr euch heute befindet, das Ewige Rom, mit den Überresten einer vergangenen Größe und mit den glorreichen Erinnerungen an seine Martyrer ist der beredteste Zeuge für die Antwort der Kirche. Der Weihrauch wurde nicht vor den Götzenbildern verbrannt, und das christliche Blut hat den heilig gewordenen Boden getränkt. Doch die Tempel der Götter liegen da in kaltem Verfall der noch eindrucksvollen Ruinen, während an den Gräbern der Martyrer Gläubige aus allen Völkern und allen Sprachen mit Inbrunst das ehrwürdige Credo der Apostel wiederholen.

Was das zweite Prinzip betrifft, nämlich die Toleranz unter bestimmten Umständen, die Duldung auch in Fällen, in denen die Kirche hätte zur Unterdrückung schreiten können, so hat sie sich — schon aus Rücksichtnahme auf diejenigen, die in gutem Glauben (wenn auch irrtümlich, doch belehrbar) anderer Meinung sind — veranlaßt ge-

sehen, gemäß der Toleranz zu handeln, nachdem sie unter Konstantin dem Großen und den anderen christlichen Kaisern Staatskirche geworden war, immer um höherer und wichtigerer Ziele willen; so handelt sie auch heute, und auch in Zukunft wird sie sich vor derselben Notwendigkeit finden. In solchen einzelnen Fällen ist die Haltung der Kirche vom Schutz und von der Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl bestimmt, das Gemeinwohl der Kirche und des Staates in den einzelnen Staaten einerseits und andererseits das Gemeinwohl der universalen Kirche des Reiches Gottes auf der ganzen Erde. Für die Abwägung des Für und Wider bei der Behandlung der „quaestio facti“ gelten dabei für die Kirche keine anderen Normen als die, welche wir schon früher für den katholischen Juristen und Staatsmann aufgezeigt haben, auch was die höchste und letzte Instanz angeht.

VII.

Was Wir hier dargelegt haben, kann für den katholischen Juristen und Politiker auch wichtig werden, wenn er bei seinen Studien oder bei der Ausübung seines Berufes in Kontakt mit den Übereinkünften (Konkordaten, Verträgen, Konventionen, *modus vivendi* usw.) kommt, die die Kirche (d. h. schon seit langem der Apostolische Stuhl) mit souveränen Staaten in der Vergangenheit abgeschlossen hat und heute noch abschließt. Die Konkordate sind für sie ein Ausdruck der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat. Sie kann prinzipiell, d. h. gemäß der Thesis, völlige Trennung der beiden Mächte nicht gutheißen. Die Konkordate müssen der Kirche also sichere rechtliche und faktische Lebensbedingungen in dem Staat, mit dem sie abgeschlossen sind, sichern und ihr die völlige Unab-

hängigkeit in der Erfüllung ihrer göttlichen Aufgabe garantieren.

Es ist möglich, daß Kirche und Staat im Konkordat ihre gemeinsame religiöse Überzeugung verkünden; aber es kann auch geschehen, daß das Konkordat, unter anderem, den Zweck hat, Streitigkeiten über prinzipielle Fragen zuvorkommen und von Anfang an den Konfliktstoff wegzuräumen. Wenn die Kirche ihre Unterschrift unter ein Konkordat gesetzt hat, gilt dieses für seinen ganzen Inhalt. Aber der intime Sinn kann unter gegenseitiger Kenntnis der beiden hohen vertragsschließenden Parteien abgestuft sein; er kann eine ausdrückliche Billigung bedeuten, aber er kann auch eine einfache Toleranz aussprechen gemäß jenen beiden Prinzipien, die die Norm für das Zusammenleben der Kirche und ihrer Gläubigen mit den Mächten und Menschen anderer Überzeugung bilden.

Das ist es, geliebte Söhne, was Wir mit euch ausführlich behandeln wollten. Im übrigen vertrauen Wir darauf, daß die internationale Gemeinschaft jede Gefahr eines Krieges bannen und den Frieden festigen kann; was die Kirche betrifft, daß sie imstande sein wird, ihr überall freie Bahn zu garantieren, damit sie im Geist und im Herzen, im Denken und Handeln der Menschen das Reich dessen begründen kann, der der Erlöser, der Gesetzgeber, der Richter, der Herr der Welt ist, Jesus Christus, der Gott, der über alle Dinge hochgelobt ist in Ewigkeit (Röm. 9, 5).

Während Wir inzwischen eure Arbeit mit Unseren väterlichen Wünschen für das größere Wohl der Völker und die Vervollkommnung der internationalen Beziehungen begleiten, erteilen Wir euch als Unterpfand der reichsten göttlichen Gnaden aus überströmendem Herzen den Apostolischen Segen.

Hirtenworte in die Zeit

Aufgaben und Grenzen der Staatsgewalt

Eine Stellungnahme der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe

Auf seiner Jahreskonferenz in Fulda hat der deutsche Episkopat zur Frage der Aufgaben und Grenzen der Staatsgewalt in einem besonderen Schreiben Stellung genommen, das im Oktober veröffentlicht worden ist. Da die Verlautbarung von den Bischöfen ausdrücklich als Lehrschreiben bezeichnet wird, das zur Grundlage für die staatspolitische Erziehung der Gläubigen dienen soll, geben wir sie in vollem Wortlaut wieder:

Durch unsere Zeit geht ein Zug zum Kollektivismus. Damit ist jene entartete Gesellschaftsordnung bezeichnet, die den einzelnen aufgehen läßt in einem alles beherrschenden Ganzen und die Personenwürde des Menschen bedroht. Der allgemeine Sog zur Vermassung würde nicht so viele mitgezogen haben, wenn nicht eine innere Entwertung des Menschen schon vorausgegangen wäre durch die religiöse Entwurzelung und deren Folge: die Vermaterialisierung. Der im modernen technischen Zeitalter aus alten Bindungen losgelöste, vor allem durch den Abfall von Gott innerlich entwurzelte Mensch spürt eine tiefe Unsicherheit. Er sucht nach neuem Halt und Zusammenhalt. Die kommandierte Zwangsordnung des Kollektivismus ist ein trügerischer Kurzschluß, gestützt auf eine falsche Gesellschaftslehre: Die Gemeinschaft gehe dem

Einzelmenschen voraus, und dieser sei nur um der Gemeinschaft willen da. So gerät der selbstherrliche (autonome) Mensch, der den Bindungen entfliehen wollte, in die Knechtschaft einer alles beherrschenden selbstherrlichen Gemeinschaft, des Kollektivs.

Die Anfälligkeit für kollektivistische und totalitäre Ideen wird politisch besonders gefährlich in einer Zeit, „wo ohnehin die Tätigkeit des Staates ein so großes Ausmaß und einen so entscheidenden Einfluß genommen hat“ (Pius XII, 24. 12. 44). Wir sehen bei den modernen Staaten, wie sie ihre Zuständigkeit immer mehr ausdehnen und mit ihren Aufgaben weit in den Bereich des Privaten eindringen. Ein weit verbreitetes Streben nach sozialer Sicherheit und staatlicher Versorgung arbeitet dem allgemeinen Totalitätsanspruch des Staates in die Hände. Viele suchen die Verantwortung und das Einstehe nmüssen für sich selbst auf die Behörde oder auf die Öffentlichkeit abzuwälzen. Die Folge: der Staat wird überlastet und in seinen eigentlichen Aufgaben gehemmt. Wir wissen noch allzugut, wie ein handlungsunfähiger, in seinen politischen Entscheidungen geschwächter Staat den Diktator geradezu herbeiruft. In der Botschaft an den Wiener Katholikentag (14. September 1952; vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 8) bezeichnete der Heilige Vater als eine der wichtigsten Aufgaben der jetzigen sozialen Auseinandersetzung: „Schutz des Einzelnen und der Familie vor dem Sog, der sie in eine allumfassende Sozialisierung